



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

## **Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19. Mai 2021 die folgende Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

### **ABSCHNITT I**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Universität:

1. Senat,
2. Fakultätsräte.

<sup>2</sup>Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend für Wahlen zu anderen Gremien der Universität, solange diese keine eigene Wahlordnung beschließen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Sommersemesters liegen.

(3) <sup>1</sup>Für die übrigen in Abs. 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 22 entsprechend. <sup>2</sup>Ist nach dieser Regelung keine Stellvertretung gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan diese bestellen.

#### **§ 2 Wahlorgane**

<sup>1</sup>Der Wahlausschuss und der\*die Wahlleiter\*in (im Folgenden: Wahlleitung) bilden die Wahlorgane. <sup>2</sup>Die Wahlorgane sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen.

#### **§ 3 Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest, entscheidet über Wahleinsprüche und ist für die übrigen in dieser Ordnung genannten Aufgaben zuständig.

(2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe an.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende des Wintersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Mitglieder abläuft, von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe zu wählen. <sup>2</sup>Für jede Gruppe sind mindestens zwei und höchstens fünf stellvertretende Mitglieder in Reihenfolge für den Fall der Verhinderung bzw. als Ersatzmitglied zu wählen. <sup>3</sup>Kommt die Wahl, zu der die Wahlleitung aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Wintersemesters zustande, bestellt diese unverzüglich die fehlenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Sommersemester und endet nach zwei Jahren, für die studentischen Mitglieder nach einem Jahr. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, wählen die Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und zwei neue Ersatzmitglieder und geben diese der Wahlleitung bekannt. <sup>3</sup>Ist diese Wahl nicht rechtzeitig möglich, gilt Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Vorsitzende\*r des Wahlausschusses ohne Stimmrecht ist der\*die Wahlleiter\*in. <sup>2</sup>Sie\*Er lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese. <sup>3</sup>Die Wahlleitung ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn der\*die Präsident\*in dies fordert oder drei Mitglieder des Wahlausschusses dies fordern.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss tagt hochschulöffentlich; durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Wahlausschussmitglieder kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden (z. B. wegen fehlender Beschlussfähigkeit) entscheidet die Wahlleitung anstelle des Wahlausschusses. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 4 Wahlleitung**

- (1) <sup>1</sup>Wahlleiter\*in (Wahlleitung) ist das hauptamtliche Mitglied des Präsidiums, zu dessen Geschäftsbereich die Durchführung der Wahlen gehört. <sup>2</sup>Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. <sup>3</sup>Sie kann die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ein Hochschulmitglied übertragen (beauftragte Wahlleitung); demgemäß gelten die die Wahlleitung betreffenden Regelungen dieser Ordnung für die beauftragte Wahlleitung entsprechend, wenn sich nicht aus der jeweiligen Regelung etwas anderes ergibt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses zu sorgen. <sup>2</sup>Sie legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung, einschließlich der Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen, sowie die Wahltag, die Tageszeiten für die Stimmabgabe und die Wahlräume fest und unterrichtet den Wahlausschuss darüber.
- (3) Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Bedienstete der Universität heranziehen (Wahlorganisator\*innen).

#### **§ 5 Wahlhelfer\*innen**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung bestellt für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer\*innen. <sup>2</sup>Alle Bereiche und Gruppen der Universität sind verpflichtet, der Wahlleitung entsprechende Personen zu benennen. <sup>3</sup>Die Wahlleitung unterrichtet den Wahlausschuss abschließend über die bestellten Wahlhelfer\*innen.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen im Falle ihrer Kandidatur nicht als Wahlhelfer\*innen eingesetzt werden und an der Auszählung teilnehmen.

#### **§ 6 Wahlbereiche**

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 4 NHG, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

- (2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. <sup>2</sup>In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidierenden des Wahlvorschlags das passive und aktive Wahlrecht besitzen.

### § 7 Wahlzeitraum und Wahltage

- (1) Der Wahlzeitraum beginnt mit der Wahlausschreibung gem. § 10 und endet mit der Feststellung des Wahlergebnisses gem. § 20.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahltage sind der Zeitraum, in dem die Stimmabgabe durch Online- bzw. Urnenwahl möglich ist. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe, sei es durch Online-, Urnen- oder Briefwahl, endet zur selben Uhrzeit am letzten Wahltag.

### § 8 Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

- (1) Wählen oder gewählt werden darf nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Gruppen sowie nach Fakultäten zu gliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt (Hochschule gesamt). <sup>3</sup>Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss enthalten:

1. bei allen Wahlberechtigten:
  - a) den Familien- und Vornamen,
  - b) Titel und Prädikate,
  - c) Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder zur Hochschule gesamt;
2. bei Studierenden zusätzlich die Angabe der letzten drei Stellen der Matrikelnummer;
3. bei allen übrigen Gruppen zusätzlich die Angabe der Gruppenzugehörigkeit.

<sup>4</sup>Weitere Angaben (z.B. Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, soweit dies zum Ausschluss von Verwechslungen oder für die Durchführung der Wahlen erforderlich ist. <sup>5</sup>Maßgeblich für die Angaben im Wahlberechtigtenverzeichnis sind die Eintragungen im Personal- bzw. Studierendenverwaltungssystem der Universität. <sup>6</sup>Für die Führung von Wahlnamen sind nicht die Wahlorgane, sondern ist der Personal- bzw. Studierendenservice zuständig. <sup>7</sup>Die Namensführung ist außerhalb des Wahlverfahrens vorab dort zu beantragen. <sup>8</sup>Ein dahingehender Einspruch gegen die Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis ist ausgeschlossen.

- (4) <sup>1</sup>Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist in Ausfertigungen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. <sup>2</sup>Zusätzlich wird den Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben, ihren eigenen Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis auf elektronischem Weg einzusehen. <sup>3</sup>Die ausgelegten Ausfertigungen enthalten die Angaben gem. Abs. 3 Satz 4 nicht, soweit deren Veröffentlichung für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts nicht erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Einsichtnahme ist auf die eigene Gruppe zu beschränken. <sup>5</sup>In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die

Abs. 1, 5, 6 und 8 sowie auf § 9 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abdruckt sind, hinzuweisen. <sup>6</sup>Der Auslegungszeitraum muss mindestens eine Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

- (5) <sup>1</sup>Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann jede\*r Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. <sup>2</sup>Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. <sup>3</sup>Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Wahltag, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. <sup>4</sup>Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche entscheiden. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist dem\*der Einspruchsführer\*in sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung bekannt zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wahlberechtigtenverzeichnis fest. <sup>2</sup>Das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. <sup>3</sup>Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.
- (7) <sup>1</sup>In das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule bei der Wahlleitung Einsicht nehmen. <sup>2</sup>Abs. 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Für Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen, die in einem Semester stattfinden, in dem bereits eine Wahl stattgefunden hat, können die vorhandenen Wahlberechtigtenverzeichnisse ohne Auslegung und Einspruchsverfahren verwendet werden. <sup>2</sup>Nachträgliche Eintragungen nach § 9 (z. B. Änderungen, Streichungen, Neuaufnahmen) bleiben möglich.

### **§ 9 Nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis**

- (1) <sup>1</sup>Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. <sup>2</sup>Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem zehnten Tag vor dem ersten Wahltag enden. <sup>3</sup>Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Über die nachträgliche Eintragung von Amts wegen entscheidet die Wahlleitung. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist darüber abschließend zu unterrichten.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich der Universität haben und die keine Auswirkungen auf das Wahlrecht haben können. <sup>2</sup>Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

### **§ 10 Wahlausschreibung**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Die Wahlausschreibung muss angeben:
1. die zu wählenden Kollegialorgane,
  2. die festgelegten Wahltag für die Online- bzw. Urnenwahl,

3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen nach § 8 Abs. 5 und 6, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
  4. die Frist für nachträgliche Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen nach § 9 Abs. 1,
  5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze,
  6. den Hinweis, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden sollen.
- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere hochschulöffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere
1. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
  2. die Form hochschulöffentlicher Bekanntmachungen nach § 23,
  3. der Hinweis auf das Wahlverfahren durch Online- bzw. Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Alle nach Abs. 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Wahltag öffentlich bekannt gemacht sein.

## § 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) <sup>1</sup>Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Kandidierende (Listenwahlvorschläge) oder eine Kandidatin\* einen Kandidaten (Einzelwahlvorschläge) benennen können. <sup>2</sup>Es sind die von der Wahlleitung für das betreffende Wahlsemester vorgesehenen Formulare zur Kandidatur zu verwenden. <sup>3</sup>Einzelwahlvorschläge haben auf getrennten Formularblättern zu erfolgen. <sup>4</sup>Formlose Kandidaturen und Kandidaturen mit anderen Formularen oder Formularen aus vorherigen Semestern sind nicht gültig. <sup>5</sup>Durch handschriftliche Änderungen der Formularvorlage wird das Formular ungültig. <sup>6</sup>Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. <sup>7</sup>Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf einen Wahlbereich, d.h. auf die Wahl eines Kollegialorgans und einer Gruppe beziehen. <sup>8</sup>Listenwahlvorschläge dürfen höchstens fünfmal so viele Kandidierende aufführen wie der betreffenden Gruppe Sitze im zu wählenden Kollegialorgan zustehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung durch die Kandidatin\*den Kandidaten (bei Einzelwahlvorschlägen) bzw. die Vertrauensperson (bei Listenwahlvorschlägen) persönlich postalisch an die in der Wahlausschreibung benannte Anschrift oder am in der Wahlausschreibung festgelegten Ablageort einzureichen. <sup>2</sup>Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Wahltag enden.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. <sup>2</sup>Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. <sup>3</sup>Auf die Vorschriften der Abs. 1, 2, 4 bis 9 und § 12 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.

- (4) <sup>1</sup>Die Kandidierenden müssen für die Kollegialorgane, für die sie kandidieren, wahlberechtigt sein. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigung kann nur durch das vom Wahlausschuss gem. § 8 Abs. 6 festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Jede\*r Kandidierende darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. <sup>4</sup>Anderenfalls gilt die Kandidatur nur für den von ihr\*ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist als gültig bezeichneten Wahlvorschlag. <sup>5</sup>Liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist eine solche Erklärung nicht vor, gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen zu ziehende Los; dies ist zu dokumentieren.
- (5) <sup>1</sup>Formularmäßige Wahlvorschläge müssen enthalten:
1. bei allen Kandidierenden:
    - a) den Familien- und Vornamen,
    - b) das Geburtsdatum,
    - c) die Fakultätszugehörigkeit bzw. die Angabe des Tätigkeitsbereiches,
    - d) die Erklärung, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen und
    - e) die eigenhändige Unterschrift;
  2. bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer;
  3. bei Listenwahlvorschlägen zusätzlich die Kandidierenden in aufsteigender, numerischer Reihenfolge und
  4. ggf. weitere Angaben (z.B. universitäre E-Mail-Adresse, Telefonnummer), welche die Wahlleitung zum Abschluss von Verwechslungen oder für die Durchführung der Wahlen in das Formular aufnimmt.
- <sup>2</sup>Alle Angaben müssen der Eintragung im festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis entsprechen; Kandidierende mit mehreren im festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis angegebenen Vornamen können unter einem oder mehreren dieser Vornamen kandidieren.
- (6) <sup>1</sup>Listenvorschläge können mit einem Listennamen versehen werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll. <sup>2</sup>Ein Listenname ist eine die Liste beschreibende Kurzbezeichnung, die höchstens 30 Zeichen (einschließlich Satz- und Leerzeichen) lang ist, nicht einen vollständigen Satz bildet und eine klare Abgrenzung zu anderen Wahlvorschlägen gewährleistet. <sup>3</sup>Bei mehrseitigen Listenvorschlägen muss der Listenname zeicheneinheitlich und auf allen Seiten angegeben sein.
- (7) <sup>1</sup>In jedem Listenvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift, einer Telefonnummer und der universitären E-Mail-Adresse benannt werden. <sup>2</sup>Diese muss dem entsprechenden Wahlbereich angehören; eine Kandidatur ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Für einen Wahlbereich kann jedes Hochschulmitglied Vertrauensperson nur eines Listenvorschlages und nicht zugleich Kandidat\*in eines anderen Wahlvorschlages sein. <sup>4</sup>Falls keine oder eine unwirksame Benennung erfolgt, gilt die im Wahlvorschlag in der Reihenfolge an erster Stelle genannte wahlberechtigte Person als Vertrauensperson. <sup>5</sup>Sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, ist die Vertrauensperson anstelle aller Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. <sup>6</sup>Daneben sind die einzelnen Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

- (8) <sup>1</sup>Ein Listenwahlverfahren kommt zur Anwendung, wenn für einen Wahlbereich mehr als eine Liste oder eine Liste und mindestens ein Einzelwahlvorschlag eingereicht wird; ansonsten kommt Mehrheitswahl gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung. <sup>2</sup>Kandidierende von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs können frühestens einen Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung erfragen, ob es zum Listenwahlverfahren kommt und welche anderen Einzelwahlvorschläge eingegangen sind, mit denen diese durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen können; die Wahlleitung teilt daraufhin die universitären E-Mail-Adressen der anderen Kandidierenden von Einzelwahlvorschlägen mit. <sup>3</sup>Die Erklärung muss auch Angaben zur gewünschten Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste enthalten, eine Vertrauensperson benennen und spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (9) Alle Wahlberechtigten eines Wahlbereiches haben das Recht, für diesen Wahlbereich eingegangene Wahlvorschläge während der in der Wahlausschreibung angegebenen Öffnungszeiten bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

## § 12 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. <sup>2</sup>Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. <sup>3</sup>Änderungen oder Ergänzungen von Listenwahlvorschlägen können gem. § 11 Abs. 7 nur über die Vertrauenspersonen erfolgen. <sup>4</sup>Bei Einzelwahlvorschlägen kann nur der\*die Kandidierende selbst Änderungen oder Ergänzungen veranlassen.
- (2) Der Wahlausschuss soll über die Zulassung von Wahlvorschlägen spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist endgültig und über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist vorläufig und unverzüglich nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gem. Abs. 5 endgültig entscheiden.
- (3) <sup>1</sup>Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht bis zum festgesetzten Termin, in der Form, bei der Stelle sowie mit dem Inhalt nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und 2 eingereicht sind,
  2. nicht erkennen lassen, für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
  3. die Kandidierenden nicht nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 eindeutig bezeichnen,
  4. die Einverständniserklärungen und Unterschriften der Kandidierenden nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. d und e nicht enthalten,
  5. Kandidierende aufführen, die nach dem festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis für die betreffende Gruppe bzw. das betreffende Kollegialorgan nicht wählbar sind,
  6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

<sup>2</sup>Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidierende eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen. <sup>3</sup>Im Fall eines nach Maßgabe des § 11 Abs. 6 uneinheitlichen Listennamens wird der im Wahlvorschlag zuerst angegebene Listename, im Übrigen bei unwirksamem Listennamen der Wahlvorschlag stattdessen mit einer Nummer berücksichtigt.

- (4) <sup>1</sup>Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise vorläufig nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Kandidatin oder den Kandidaten bzw. bei einem Listenwahlvorschlag die Vertrauensperson des Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe per E-Mail an die universitäre E-Mail-Adresse zu unterrichten. <sup>2</sup>Dabei ist auf das Anhörungsverfahren gem. Abs. 5 hinzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat bzw. bei einem Listenwahlvorschlag die Vertrauensperson kann innerhalb von drei Tagen nach Versand der Benachrichtigung gem. Abs. 4 gegenüber der Wahlleitung per E-Mail unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen begründet darlegen, dass die vorläufige Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages auf einem Fehler beruht, der seine Ursache im Verantwortungsbereich der Wahlleitung bei der Vorbereitung dieser vorläufigen Entscheidung hat. <sup>2</sup>Eine Begründung unter Bezugnahme auf die Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Werden Gründe im Sinne des Satzes 1 vorgetragen, legt die Wahlleitung diese und den Wahlvorschlag dem Wahlausschuss zur abschließenden Entscheidung vor. <sup>4</sup>Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Wird von dem Anhörungsverfahren kein Gebrauch gemacht, gilt die vorläufige Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages als endgültig, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Wahlausschusses bedarf.

### **§ 13 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung**

- (1) Sind aufgrund des festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses für eine Gruppe nicht mehr wählbare Hochschulmitglieder oder zugelassene Kandidierende vorhanden, als der Gruppe Sitze zustehen, so hat die Wahlleitung gem. § 20 Abs. 6 festzustellen, dass eine Wahl entfällt und die zugelassenen Kandidierenden ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind.
- (2) <sup>1</sup>Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn
1. die Zahl der Kandidierenden aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
  2. sonst eine Nachwahl nach § 21 Abs. 1 notwendig würde.

<sup>2</sup>Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge, die sich auf die im Nachtrag zur Wahlausschreibung genannten Wahlbereiche beziehen, brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. <sup>3</sup>Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Kandidierenden mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

## § 14 Wahlbekanntmachung

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe durch Online- bzw. Urnenwahl mit einem Hinweis bei Online-Wahl auf § 16 und die zugehörige Anlage, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken ist, bzw. bei Urnenwahl auf die Wahlräume,
  2. die Wahltag und die Tageszeiten für die Online- bzw. Urnenwahl,
  3. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlträge und mit einem Hinweis auf die §§ 15 bis 18, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken sind,
  4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
  5. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 13 Abs. 1 und 2.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Der Aushang gem. § 23 darf erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

## § 15 Stimmzettel für die Urnenwahl

- (1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel für die Urnenwahl sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jede Gruppe herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. <sup>2</sup>Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel zu versehen. <sup>4</sup>Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (2) <sup>1</sup>Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. <sup>2</sup>Bei nicht feststellbarem, aber fristgerechtem Zeitpunkt des Eingangs oder bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen zu ziehende Los; dies ist zu dokumentieren. <sup>3</sup>Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Kandidierenden entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. <sup>4</sup>Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidierenden des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl sind alle Kandidierenden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. <sup>2</sup>Bei jeder Kandidatin\* jedem Kandidaten ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Kandidierende höchstens angekreuzt werden können. <sup>2</sup>Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

## § 16 Online-Wahl

- <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich unter Einsatz eines Online-Wahl-Tools, das die Wahlrechtsgrundsätze und den Datenschutz gewährleistet. <sup>2</sup>Einzelheiten sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

## § 17 Urnenwahl

- (1) <sup>1</sup>Ist eine Online-Wahl nicht möglich, wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt. <sup>2</sup>Dabei geben die Wahlberechtigten im Wahlraum ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich ab. <sup>3</sup>Eine Stimmabgabe in anderer Weise ist unzulässig. <sup>4</sup>Bei Listenwahl hat jede\*r Wähler\*in nur eine Stimme. <sup>5</sup>Bei Mehrheitswahl können so viele Kandidierende gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unwirksam.
- (2) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass der\*die Wähler\*in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet. <sup>2</sup>Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen und den Wahlausschuss darüber in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. <sup>4</sup>Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel in die Urne eingeworfen werden können. <sup>5</sup>Für die einzelnen Kollegialorgane sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.
- (3) <sup>1</sup>Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen die Wahlleitung oder ein Mitglied des Wahlausschusses und zusätzlich mindestens zwei Wahlhelfer\*innen im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtsführende). <sup>2</sup>In Anwesenheit der Wahlleitung gelten die Mitglieder des Wahlausschusses als Wahlhelfer\*innen. <sup>3</sup>Entscheidungen in Zweifelsfragen über die Wahlhandlung werden von der Wahlleitung und, in deren Abwesenheit, von einem von dieser bestimmten Mitglied des Wahlausschusses im Benehmen mit den Wahlhelfer\*innen getroffen. <sup>4</sup>Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. <sup>5</sup>Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) <sup>1</sup>Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden zu prüfen, ob der\*die Wähler\*in für den Wahlbereich im Wahlberechtigtenverzeichnis als Wahlberechtigte\*r eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlberechtigtenverzeichnisses zu vermerken. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. <sup>4</sup>Wenn eine nachträgliche Namensänderung oder die Führung eines Wahlnamens sich aus dem amtlichen Ausweis nicht ergibt, aber wirksam im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt wurde, ist darüber ein geeigneter Nachweis vorzulegen. <sup>5</sup>Studierende müssen zusätzlich auf Verlangen ihren Studierendenausweis vorlegen.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. <sup>2</sup>Im Falle mehrerer Wahltage stellt die Wahlleitung gemeinsam mit den anderen Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen und Wahlunterlagen außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. <sup>3</sup>Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unverfehrt ist.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. <sup>2</sup>Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler\*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. <sup>3</sup>Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. <sup>4</sup>Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum, sorgen für die Ordnung im Wahlraum, insbesondere dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt, und dürfen Wähler\*innen, die gegen Wahlrechtsbestimmungen verstoßen, von der Stimmabgabe zurückweisen. <sup>5</sup>Diese Zurückweisung lässt die Berechtigung zur erneuten, ordnungsgemäßen Stimmabgabe unberührt.

- (7) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. <sup>2</sup>Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben.

## § 18 Briefwahl

- (1) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten können neben der Online- bzw. Urnenwahl von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Die Frist darf frühestens mit dem vierzehnten Tage vor dem ersten Wahltag enden. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigung ist auf Grund eines vorgelegten oder in Ablichtung der Vorder- und Rückseite zugesandten amtlichen Ausweises mit Lichtbild zu prüfen. <sup>4</sup>Nachdem in das Wahlberechtigtenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. <sup>5</sup>Briefwahlunterlagen sind
1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das zu wählende Kollegialorgan erkennen lässt,
  2. der Wahlschein mit der persönlichen Erklärung gemäß § 14 Abs. 2,
  3. der Wahlbriefumschlag,
  4. die Briefwählerläuterung.
- <sup>6</sup>Die Briefwahlunterlagen dürfen nur der\*dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder zugesandt werden. <sup>7</sup>Ausnahmsweise dürfen diese Unterlagen auch Dritten ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn diese eine schriftliche Empfangsvollmacht vorlegen. <sup>8</sup>Der Empfangsvollmacht ist eine Ablichtung der Vorder- und Rückseite eines amtlichen Ausweises der\*des Wahlberechtigten beizufügen. <sup>9</sup>Die empfangende dritte Person muss bei persönlicher Abholung ihre Identität durch einen amtlichen Ausweis nachweisen. <sup>10</sup>Die Briefwahlunterlagen dürfen nur einmal ausgehändigt bzw. zugesandt werden; das gilt auch, wenn sich die\*der Wahlberechtigte auf die unterbliebene oder bloß teilweise Zustellung der Briefwahlunterlagen beruft. <sup>11</sup>Die Aushändigung bzw. Zusendung erfolgt durch die Wahlleitung gemeinsam mit einem weiteren Hochschulmitglied und ist aktenkundig zu machen. <sup>12</sup>Mit der Aufnahme des Briefwahlvermerkes erlischt das Recht zur Online- bzw. Urnenwahl.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass für jede Wahl ein Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen wird. <sup>2</sup>Über diese Handlung ist eine Erklärung abzugeben. <sup>3</sup>Diese Erklärung sowie die Stimmzettelumschläge sind im Wahlbriefumschlag zu verschließen und der Wahlleitung zuzuleiten. <sup>4</sup>Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit unter der auf dem Wahlbriefumschlag vorgedruckten Anschrift oder am festgelegten Ablageort zugegangen ist.
- (3) <sup>1</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. <sup>2</sup>Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. <sup>3</sup>Nach Eintritt der Bestandskraft des Wahlergebnisses eingehende Wahlbriefumschläge müssen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden; dies ist zu dokumentieren.

- (5) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und die Stimme ist ungültig, wenn
1. der Wahlbriefumschlag nicht rechtzeitig oder nicht am rechten Ort eingegangen ist,
  2. der\*die Wähler\*in nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,
  3. der\*die Wähler\*in andere als die amtlichen Briefwahlunterlagen gem. Abs. 1 Satz 5 verwendet hat,
  4. der Stimmzettelumschlag fehlt,
  5. der Wahlschein mit der Erklärung entsprechend Absatz 2 Satz 2 fehlt oder ungültig ist,
  6. ein Stimmzettelumschlag oder ein Wahlbriefumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
  7. der\*die Briefwähler\*in anderweitig gegen Regelungen zur Briefwahl verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.
- <sup>2</sup>Die erneute Stimmabgabe durch Online- bzw. Urnenwahl ist ausgeschlossen.

### § 19 Auszählung

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat in Anwesenheit mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses sowie zweier Wahlhelfer\*innen unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen zu zählen. <sup>2</sup>Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlberechtigtenverzeichnisses vermerkt sind. <sup>3</sup>Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu prüfen, ob dadurch eine Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar ist, und unter Berücksichtigung aller möglichen Ursachen für die Abweichungen zu entscheiden, ob nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren ist.
- (2) <sup>1</sup>Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt. <sup>2</sup>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht als amtlich erkennbar ist,
  2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
  3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- <sup>3</sup>Entscheidungen in Zweifelsfragen werden von der Wahlleitung im Benehmen mit dem anwesenden Mitglied bzw. den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und den Wahlhelfer\*innen getroffen; die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss bleibt davon unberührt.

### § 20 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wähler\*innen,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,

4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
  5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
  6. die gewählten Vertreter\*innen und Ersatzleute,
  7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) <sup>1</sup>Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung u.s.w. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). <sup>2</sup>Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidierenden dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>3</sup>Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidierende benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. <sup>4</sup>Kandidierende eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Kandidierenden nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. <sup>5</sup>Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden innerhalb eines Listenwahlvorschlags. <sup>6</sup>Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Person des Wahlvorschlags nach, auf die nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) <sup>1</sup>Listenverbindungen sind wie Listenwahlvorschläge zu behandeln. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Kandidierenden nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, mit der höchsten Stimmenzahl beginnend, verteilt. <sup>2</sup>In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge (gesamte Listen bzw. Einzelwahlvorschläge), die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Wenn in den Fällen der Abs. 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das Los. <sup>3</sup>Das Losen kann computergestützt erfolgen. <sup>4</sup>Ist dies nicht möglich, erfolgt das Losen durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen; dies ist zu dokumentieren.
- (6) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr wahlberechtigte Hochschulmitglieder an, als Vertreter\*innen zu entsenden sind, so sind diese im Falle einer Kandidatur ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Kollegialorgans; in die Feststellung des Wahlergebnisses sind diese Hochschulmitglieder aufzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für einen Wahlbereich zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter\*innen dieser Gruppe gewählt worden ist. <sup>2</sup>Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, sind die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit von den bisherigen Vertreter\*innen bis zum Beginn der neuen Amtszeit fortzuführen.
- (8) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 24 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist.

<sup>3</sup>Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute schriftlich und die jeweilige Geschäftsführung der Kollegialorgane per E-Mail unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen. <sup>4</sup>Die jeweilige Geschäftsführung der Kollegialorgane benachrichtigt im Falle des Nachrückens die jeweiligen Ersatzleute per E-Mail unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen.

## § 21 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) <sup>1</sup>Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist und die Durchführung der Nachwahl von einer\* einem Wahlberechtigten dieser Gruppe beantragt wird,
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
3. nach dem Ergebnis einer Wahlprüfung Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl gem. § 20 Abs. 7 nicht zustande gekommen ist; es sei denn, dass bereits eine Wiederholung der Wahlausschreibung oder eine Nachwahl erfolgt ist.

<sup>2</sup>Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss durch Beschluss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. <sup>2</sup>Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan durch Beschluss zu treffen. <sup>3</sup>Eine Ergänzungswahl findet nicht statt, wenn

1. die Zahl der Gruppenvertreter\*innen in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder
2. nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist oder
3. bei mehreren zu erwartenden Sitzungen des Kollegialorgans die Wahl nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die Regelungen für verbundene Wahlen von Kollegialorganen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss davon abweichende Bestimmungen über Fristen (einschließlich § 23 Abs. 1, außer bei Nach- und Ergänzungswahlen in der Studierendengruppe) und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Wahlvorschläge einzureichen. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die Nachwahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. <sup>5</sup>Ergänzungswahlen erstrecken sich nur auf die vakanten Sitze.

(4) <sup>1</sup>Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. <sup>2</sup>In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich.

<sup>4</sup>Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

## § 22 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer\*innen und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung der Sitzung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Entscheidungen, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. <sup>2</sup>Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Wahlausschusses bzw. dessen Vertretung und der Wahlleitung zu unterzeichnen.
- (3) <sup>1</sup>Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen. <sup>2</sup>Diese Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung aufzubewahren. <sup>3</sup>Sie dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. <sup>4</sup>Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

## § 23 Fristen und hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) <sup>1</sup>Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind. <sup>2</sup>Samstage sowie Sonn- und Feiertage sowie alle Tage in den Semesterferien gelten als vorlesungsfreie Tage.
- (2) <sup>1</sup>Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung erfolgen durch Aushang. <sup>2</sup>Dabei sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. <sup>3</sup>Es ist mindestens eine zentrale Aushangstelle vorzusehen; Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Hochschule betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Hochschulbereiche ausgehängt werden. <sup>4</sup>Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden oder kann die Bekanntmachung im Intranet der Leuphana Universität Lüneburg oder durch Rundmail an die entsprechenden universitären E-Mail-Verteiler erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an den zentralen Aushangstellen erfolgt ist. <sup>2</sup>Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. <sup>3</sup>Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. <sup>4</sup>Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. <sup>2</sup>Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

- (5) Soweit ein Bekanntmachungstext zusätzlich außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt oder bekanntgemacht wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang oder die Bekanntmachung fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

## **§ 24 Wahlprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl kann durch schriftlichen und begründeten Einspruch binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. <sup>2</sup>Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses begründet werden. <sup>3</sup>Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. <sup>4</sup>Der Wahleinspruch der Wahlleitung oder der beauftragten Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. <sup>5</sup>Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter\*innen betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) <sup>1</sup>Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. <sup>2</sup>Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. <sup>3</sup>Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 21 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren.
- (4) Die Entscheidung ist von der Wahlleitung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

## **§ 25 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken**

- (1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe in den Kollegialorganen beträgt zwei Jahre, der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann andere Amtszeiten festlegen.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Abs. 1.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle einer Nachwahl gilt Abs. 2 entsprechend. <sup>2</sup>Das Mandat der bisherigen Vertreter\*innen der Gruppe, für die eine Nachwahl erfolgt ist, erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammentritt.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es

sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.
- (6) Abweichend von Abs. 1 sollen die neugewählten Fakultätsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

## § 26 Stellvertretung

Die Mitglieder der Gremien nach § 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den Kandidierenden vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

## § 27 Übergangsvorschrift: Verschiebung des Wahltermins in das Sommersemester

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erfolgen die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten
1. in der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe im Wintersemester 2021/2022 für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren vom 01. April 2022 bis zum 30. September 2024 und
  2. in der Gruppe der Studierenden
    - a) im Wintersemester 2021/2022 für eine Amtszeit von anderthalb Jahren vom 01. April 2022 bis zum 30. September 2023 sowie
    - b) im Sommersemester 2023 für eine Amtszeit von einem Jahr vom 01. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 lit. a gelten § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 8 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass statt auf das Sommersemester auf das Wintersemester, und gilt § 3 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass statt auf das Wintersemester auf das Sommersemester abzustellen ist.

- (2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 beträgt die Amtszeit der zum Wintersemester 2021/2022 gewählten Mitglieder des Wahlausschusses zweieinhalb Jahre, für die studentischen Mitglieder zunächst eineinhalb Jahre und sodann ein Jahr.

## Abschnitt II

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juni 2013 (Leuphana Gazette Nr. 22/13 vom 30. Juli 2013), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 122/20 vom 14. September 2020), außer Kraft.

